



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Schulstraße 17
35447 Reiskirchen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 02
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
3.1.2022 und weitere

Mein Zeichen
14/901-10/16

Datum
18. Februar 2022

Haushaltssatzung mit -plan 2022 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 8.12.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 3.1.2022 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Reiskirchen enthält als genehmigungspflichtige Bestandteile den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2020 und das Haushaltsjahr 2021

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2020 wurde am 21.12.2021 vom Gemeindevorstand aufgestellt und am 26.1.2022 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet.

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2020 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz deutlich verbessert, so wird im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 1,4 Mio. Euro ausgewiesen. Zum 31.12.2020 beträgt der Finanzmittelbestand 6,2 Mio. Euro.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2021 wurde am 12.04.2021 erteilt. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – eingehalten.

Das Jahresergebnis wird sich im Vergleich zum Haushaltsansatz voraussichtlich verbessern und entgegen des geplanten Defizits mit einem Überschuss abschließen.

II. Haushalt 2022

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2022 ein Fehlbedarf in Höhe von 1.220.855 Euro** ausgewiesen. Dieser kann über die **Inanspruchnahme von Rücklagemitteln** aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO **ausgeglichen werden**.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2022 nicht dargestellt werden. Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt -435.965 Euro, während eine ordentliche Tilgung von 404.557 Euro vorgesehen ist. Somit entsteht ein **Fehlbedarf von insgesamt 840.522 Euro**. Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht, da die ordentliche Tilgung nicht erwirtschaftet wird. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 27.09.2021 und ergänzendem Erlass vom 14.12.2021 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Mit dem Haushaltsplan wurde eine Berechnung der **ungebundenen Liquidität** vorgelegt, demnach steht ein Betrag in Höhe von **6,2 Mio. Euro** als „freie“ Liquidität zur Verfügung, so dass der **Fehlbetrag** des Finanzhaushaltes 2022 ausgeglichen werden kann. **Ein Haushaltssicherungskonzept ist somit nicht erforderlich.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen hat mit dem Haushalt 2022 ein (einfaches) **Haushaltssicherungskonzept beschlossen**, welches jedoch keine Konsolidierungsmaßnahmen enthält. Es wird **ausschließlich das Erreichen des Haushaltsausgleiches in 2023** festgelegt. Aufgrund der oben zitierten Erlassregelung ist das Haushaltssicherungskonzept auf freiwilliger Basis erstellt und **nicht genehmigungspflichtig**.

In den Planungsjahren 2023 bis 2024 wird der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis als auch im Finanzhaushalt dargestellt.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass die haushaltsrechtlichen Regelungen der HGO ab 2023 wieder uneingeschränkt Anwendung finden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines **qualifizierten Haushaltssicherungskonzeptes** bei unausgeglichenen Haushalten von Bedeutung.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Reiskirchen müsste demnach einen Puffer in Höhe von 372.288 € vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquidität zum 01.01.2022 beträgt 6,0 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche** Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge zu treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der ErgebnISRücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Reiskirchen verfügt zum 31.12.2022 voraussichtlich über eine **ErgebnISRücklage** der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse von insgesamt 3,4 Mio. Euro. **Damit ist es der Gemeinde möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Reiskirchen im Haushaltsjahr 2022 einen Gesamtindikatorwert von **60**. **Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen**. Mit Blick auf die Wiederherstellung der Haushaltsstabilität ist es erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden. Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

In den klassischen Gebührenhaushalten wie z.B. im Bestattungswesen sollte grundsätzlich keine Unterdeckung entstehen. Ein Deckungsgrad von 80 % wird im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen als angemessen angesehen. Nach den Planzahlen 2022 beträgt die **Kostendeckung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens** einschließlich der internen Leistungsverrechnung bei **nur 38 %**.

Unter Beachtung der Einnahmegrundsätze gem. § 93 Abs. 2 HGO ist eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades erforderlich.

In § 4 der Haushaltssatzung 2022 wurde der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1 Mio. Euro festgesetzt**. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Durch die veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 1.378.810 Euro entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 974.253 Euro**.

Im Hinblick auf die derzeitige Niedrigzinsphase und die zukünftige Belastung durch Zinsanpassungen im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung ist es angezeigt, eine **weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden**.

Daher müssen Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. **Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO ist mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen**. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Gemeindewerke Reiskirchen

Der **Betriebszweig Wasserversorgung** weist im Ergebnisplan in den Jahren 2020 bis 2023 Verluste aus. Die Kostendeckung beträgt nach den Ansätzen 2022 nur 91 %.

Es ist erforderlich, kostendeckende Gebühren, welche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden, festzusetzen.

Ich bitte daher um **Berichterstattung bis zum 15.03.2022**, inwieweit eine Verlustabdeckung über Gewinnrücklagen möglich ist bzw. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Verlust kurzfristig auszugleichen.

Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Reiskirchen“ enthält Kreditaufnahmen in Höhe von 815.500 Euro und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 500.000 Euro. Es bestehen keine Bedenken gegen die veranschlagten genehmigungspflichtigen Teile des Eigenbetriebs.

III. Ausblick und Auflagen


Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Reiskirchen ist als angespannt zu bewerten. Der Ausgleich des Haushaltes 2022 ist nur durch Inanspruchnahme von Rücklagemitteln bzw. liquiden Mitteln möglich.

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes 2022 der Gemeindewerke Reiskirchen ich daher mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastrungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
2. Die Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesen sind unter Berücksichtigung meiner oben gemachten Ausführungen zu kalkulieren
3. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir quartalsweise bis Ende des Folgemonats zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Reiskirchen gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt.
- II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

1.378.810,00 Euro

(in Worten: Eine Million dreihundertachtundsiebzigtausendachthundertzehn Euro).

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2022 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million Euro).

Für den Wirtschaftsplan 2022 der Gemeindewerke Reiskirchen genehmige ich

- IV. gemäß der §§ 115 und 103 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

815.500,00 Euro

(in Worten: achthundertfünfzehntausendfünfhundert Euro).

- V. gemäß der §§ 115 und 105 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,00 Euro

(in Worten: fünfhunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

